

# Vergnügungssteuererklärung der Stadt Meerbusch

Stadt Meerbusch  
Finanzen  
Hochstraße 1  
40670 Meerbusch

Sachbearbeiterin:	Frau Kutter
Zimmer:	212
Tel:	02159/916-445
Fax:	02159/916-39445
E-Mail:	nadja.kutter@meerbusch.de

## Buchungszeichen:

5.0103.
---------

## Steuerpflichtige/r:

Nachname / Name der Firma		Vorname	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

## Erklärungszeitraum

Kalendermonat/e      Jahr                      bzw.                      Quartal              Jahr

## Steuergegenstand

- (Anzahl) Apparate mit Gewinnmöglichkeit
- (Anzahl) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

Bei Spielapparaten für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bzw. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten im Sinne des § 1 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch ist der Steuerschuldner (Aufsteller) verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Meerbusch – Service Finanzen - eine Steuererklärung über die im vorangegangenen Quartal im Stadtgebiet Meerbusch gehaltenen Apparate einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Spieleinsätzen für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerklärungen Zählwerkausdrucke (Original/Kopie) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, das Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung notwendigen Angaben nach § 7 Abs. 1 der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch enthalten müssen. Am letzten Tag eines jeden Monats ist ein Zählwerkausdruck zu erstellen. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren. Bitte achten Sie auf eine lückenlose zeitliche Dokumentation.

Nach § 7 Abs. 5 b i.V.m. § 1 Nr. 4 b der ab 01.01.2018 gültigen Vergnügungssteuersatzung beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit in Gastwirtschaften oder an sonstigen Orten pro Apparat und Monat 4 v. H. des Spieleinsatzes.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§ 7 Abs. 1 S. 2 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung).

Auf den Zählwerkausdrucken wird dieser regelmäßig unter der Bezeichnung „Einsatz“ bzw. „Einsätze“ unter dem Punkt „KONTROLLMODUL (SPIELV)“ gesondert ausgewiesen.

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Für verspätet oder nicht abgegebene Anmeldungen kann ein Verspätungszuschlag gem. § 11 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch ab 01.01.2018 gültigen Fassung i.V.m. § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt werden.

Bei fehlenden oder unvollständigen Anmeldungen für Veranlagungszeiträume ist mit einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage zu rechnen (§ 12 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Meerbusch in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung).

Datenschutzhinweis:

Hinweise zu der Informationspflicht gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Stadt Meerbusch: <https://meerbusch.de/datenschutz.html>.

Die entsprechenden Informationen können auf Wunsch auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Ich/Wir versichere/versichern, dass ich/wir die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/haben (§ 12 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) i.V.m. § 150 Abs. 2 AO in der zurzeit gültigen Fassung).

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des/ der Steuerpflichtigen/Bevollmächtigten</b>
-------------------	---